

Das neue Reiserecht

Auswirkungen und Fallstricke für die Hotellerie

Hoteliers werden nach dem neuen Reiserecht sehr viel schneller ungewollt zum Reiseveranstalter, also zum Anbieter und Vertragspartner einer Pauschalreise. Daher gilt es sich jetzt mit den neuen Rechtsvorschriften vertraut zu machen.

Ab dem 01.07.2018 gilt das neue Reiserecht. Maßgeblich für die Beantwortung der Frage, ob altes oder neues Recht Anwendung findet, ist der Zeitpunkt der Buchung, also des Vertragsabschlusses. Wird ein Vertrag bis zum 30.6.2018, 24 Uhr abgeschlossen, gilt altes Recht, danach neues Recht.

Der DEHOGA und der Hotelverband Deutschland (IHA), der für die Hotelarbeit auf Bundesebene verantwortlich ist, haben sich bereits während des langwierigen Gesetzgebungsprozesses vehement für die Interessen der Hotellerie eingesetzt und konnten erreichen, dass Einzelleistungen wie eine reine Hotelbuchung aus dem Anwendungsbereich des neuen Pauschalreiserechts wieder gestrichen wurden.

Dennoch ist das Reiserecht deutlich komplizierter geworden und auf die Hotellerie kommen neue rechtliche Verpflichtungen infolge der Gesetzesänderung zu.

Sofern Hotels mehrere Leistungen in einem „Paket“ anbieten, können sie unter bestimmten Voraussetzungen als Reiseveranstalter angesehen werden. Sie können aber auch Vermittler verbundener Reiseleistungen sein, wenn zu der Übernachtung noch die Vermittlung einer Reiseleistung eines oder mehrerer Drittanbieter hinzukommt, zum Beispiel wenn der Gast über eine Hotelhomepage eine Übernachtung bucht und zusammen mit der Buchungsbestätigung einen Link zur Bergbahngesellschaft

erhält mit einem Angebot, einen Skipass vorab online zu kaufen.

Das bedeutet im Klartext, dass auch der Hotelier, der zwar keine Pauschalangebote vermarktet, aber neben der eigenen Leistung fremde Leistungen anbietet oder vermittelt, vom neuen Reiserecht betroffen ist.

Besondere Vorsicht ist geboten, wenn der Hotelier in der Kommunikation mit dem Gast Begriffe wie „Pauschalreise“, „Pauschale“, „Package“ oder „Arrangement“ verwendet. Allein durch diese Bezeichnung wird das Angebot rechtlich zur Pauschalreise und der Hotelier wird unvermeidlich zum Reiseveranstalter.

Erfüllt ein Hotelangebot die Voraussetzungen für eine Pauschalreise, so treffen den Hotelier verschiedene Pflichten, z.B. Haftung bei Reisemängeln, vorvertragliche Informationspflichten inkl. Aushändigung eines Formblatts an den Reisenden und Abschluss einer Insolvenzversicherung mit Übermittlung eines Sicherungsscheines, sofern der Hotelier Zahlungen des Gastes auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise annimmt. ◀

>Service 

Bei Fragen zur Reiseinsolvenzversicherung können sich interessierte DEHOGA-Mitglieder wenden an:
Björn Krasovc
Telefon: 07121 923-1255
krasovc@rvm.de

www.rvm.de

**Umsetzungshilfen des Verbandes zum neuen Pauschalreiserecht**

Merkblatt und Workshop: Der DEHOGA stellt seinen Mitgliedern ein IHA-Merkblatt zum neuen Reiserecht zur Verfügung unter [→ www.dehogabw.de/pauschalreiserecht](http://www.dehogabw.de/pauschalreiserecht)

Am 28. Mai, 15 bis 17.30 Uhr, findet zudem im Dorint Airport-Hotel Stuttgart ein Workshop statt, der darüber informiert, unter welchen Voraussetzungen Hotels nach neuem Reiserecht zum Reiseveranstalter werden können. Anhand praktischer Fallbeispiele wird aufgezeigt, wann eine Pauschalreise vorliegt, wie ein Hotelangebot zur „verbundenen Reiseleistung“ wird und welche besonderen Versicherungspflichten sich daraus für den Hotelier ergeben.

Die Teilnahmegebühr beträgt 75 Euro zzgl. USt., die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt (mehr zu den Anmeldeformalitäten im Service-Kasten rechts).

Im Workshop erhält jeder Teilnehmer weiterführende Unterlagen und kann Fälle aus der betrieblichen Praxis mit dem Referenten besprechen.

Versicherungslösung für DEHOGA-Mitglieder: RVM, der Versicherungspartner des DEHOGA Baden-Württemberg, hält zur Umsetzung des neuen Reiserechts für DEHOGA-Mitgliedshoteliers eine kostengünstige Versicherungslösung auf Basis des absicherungspflichtigen Vorjahresumsatzes bereit. Das Angebot wird ab Ende Mai 2018 verfügbar sein. Die Beantragung wird in wenigen Schritten online erfolgen, der Sicherungsschein wird als pdf-Datei übermittelt.

Details zum Versicherungsangebot folgen in der nächsten Ausgabe des DEHOGA Magazins. ◀

Leitfaden und Praxisworkshop zur neuen Datenschutzgrundverordnung

Auch zur am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden europäischen Datenschutzgrundverordnung bietet der Verband neben einem Leitfaden auch einen Praxis-Workshop in Stuttgart an.

Am 8. Mai, 10 bis 13 Uhr, bereitet IHA-Justitiarin Laura-Sophie Franze in ihrem Vortrag die für Hotels in Deutschland wesentlichen Aspekte der Datenschutzgrundverordnung auf und beantwortet Fragen zur praktischen Umsetzung für die Hotellerie: Welche Daten dürfen gespeichert werden? Wie müssen Hotels ihre Datenverarbeitung dokumentieren? Wie erfüllt der Hotelier die neue Pflicht auf Information, Auskunft und Vergessen? Wann müssen Daten von Hotelgästen gelöscht werden?

Der Workshop findet im Mercure Hotel Stuttgart Airport statt, die Teilnahmegebühr beträgt für DEHOGA-Mitglieder 75 Euro p.P. zzgl. USt., die Teilnehmerzahl ist auf 50 Personen beschränkt.

>Service 

Das Anmeldeformular zu diesem und zum IHA-Seminar zum Thema neues Reiserecht (s. Meldung links) finden Interessierte unter www.hotellerie.de/go/iha-roadshow DEHOGA-Mitglieder kreuzen auf dem Formular bitte „IHA-Mitglied“ an (unabhängig von der tatsächlichen IHA-Mitgliedschaft).